

Vorsehvertrag für den Anschluss am Nahwärmenetz

zwischen

Holzenergie Fohlenhof GmbH

nachstehend als Wärmelieferant bezeichnet

und

Name, Anschrift, Mitgliedsnummer

nachstehend als Wärmekunde bezeichnet.

I. Präambel

Die Planungen sind abgeschlossen. Die Voraussetzungen für den Anschluss des Anschlussobjektes

Straße, Hausnummer: _____ **in 86989 Steingaden** sind gegeben. Für dieses Objekt wird hier der Vorsehvertrag geschlossen.

II. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil sind neben den Inhalten dieser Vereinbarung

1) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AV-BFernwärmeV) auch gegenüber Unternehmungen

2) der Lageplan, welcher insbesondere den Rohrleitungsverlauf und die Anschlussstelle **Straße, Hausnummer:** _____

in 86989 Steingaden konkretisiert

Der Kunde bestätigt, diese aufgeführten Vertragsbestandteile bereits vor Vertragsschluss zur Kenntnis und Durchsicht erhalten zu haben.

III. Lieferumfang & Liefertermin

1) Als Anschlusswert sind ca. _____ KW vereinbart (entspricht der für die Zukunft eingeplanten & freigehaltenen Leistung).

2) Der gewünschte Liefertermin ist dem Wärmelieferanten mind. 8 Wochen vor der ersten Wärmelieferung mitzuteilen. In dieser Zeit wird der primärseitige Anschluss (Übergabestation) vom Wärmelieferanten fertiggestellt. Die Höhe der Anschlusskosten richten sich dann nach den tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt des Anschlusses.

IV. Fernwärmeleitung, Datenleitung

1) Der Wärmelieferant verlegt die notwendige Fernwärmeleitung inkl. Wanddurchführung und Absperrhahn. Mit in den Graben verlegt werden oberhalb der Fernwärmeröhre Datenleitungen für die zugehörige Datenauslesung. Dem Wärmekunden ist klar, dass falls nötig im Trassenverlauf für nachgeschaltete Wärmekunden die Trasse durch sein Grundstück durchgeführt wird. Der Verlauf der Fernwärmeleitung ist aus dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Plan, auf den verwiesen wird, der den Vertragsparteien vorliegt und von diesen genehmigt wurde, zu entnehmen.

2) Die Fernwärmeleitung bleibt auch nach deren Verlegung im Eigentum des Wärmelieferanten. Sie ist nur zu dem vertraglichen Zweck vorübergehend mit dem Grundstück verbunden.

3) Der Wärmekunde räumt dem Wärmelieferanten das immerwährende Recht ein,

- die Fernwärmeleitung auf dem Grundstück des Wärmekunden zu verlegen, zu haben, darin zu belassen ggf. zu erneuern und zu unterhalten,

- das Grundstück des Kunden zum Zwecke der Instandhaltung , Instandsetzung und etwaigen Erneuerung der Leitungen samt Vorrichtungen zu betreten oder befahren zu lassen und etwaige erforderlichen Aufgrabungen im Bereich der Fernwärmeleitung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen,

- zu diesen Arbeiten benötigtes Material vorübergehend auf dem Grundstück zu lagern.

- die Anschlussstelle im Haus des Wärmekunden nach vorheriger Absprache für die Überprüfung der Wanddurchführung oder eventuelle Entlüftungen jederzeit zu besichtigen.

Der Wärmelieferant und der Wärmekunde nehmen dieses Recht und diese Pflicht hiermit an.

4) Der Wärmekunde hat alles zu unterlassen, was den Bestand und den Betrieb der Fernwärmeleitung gefährden könnte.

5) Der Wärmelieferant trägt die Kosten der erstmaligen Verlegung sowie der Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und Reparatur der Fernwärmeleitung bis zur Wanddurchführung.

6) Eine nachträgliche Umlegung der Fernwärmeleitung kann nur mit Zustimmung des Wärmelieferanten erfolgen. Sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten trägt allein der Kunde.

V. Hausanschluss

1) Der Wärmekunde stellt dem Wärmelieferanten den geeigneten Platz für den Hausanschluss bereit.

2) Die Aussenwanddurchführung ist nächstmöglich zum Heizraum gehalten.

- VI. Baukostenzuschuss
Der einmalige Baukostenzuschuss für die Vorsehung einer Wärmelieferung inkl. Leitungsverlegung beträgt 3.000,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. Bei Fertigstellung des primärseitigen Anschlusses (Einbau Übergabestation = Beginn der Wärmelieferung) werden die bereits bezahlten 3.000,00 € mit der zum Zeitpunkt des Lieferbeginns zu zahlenden Anschlussgebühr verrechnet.
- VII. Vertragsdauer
1) Dieser Vorsehervertrag wird mit Beginn _____ geschlossen. Er tritt mit Unterzeichnung des Wärmelieferanten und des Wärmekunden in Kraft.
- VIII. Haftung
1) Die Haftung des Wärmelieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVB-FernwärmeV.
2) In allen anderen Fällen haftet der Wärmelieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Wärmelieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet der Wärmelieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wärmelieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Wärmelieferanten beruhen. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Wärmelieferanten verursacht wurden, haftet der Wärmelieferant, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3) Die Haftung des Wärmekunden richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften insbesondere der AVB-FernwärmeV und des BGB.
- IX. Zutrittsrecht
Der Wärmekunde hat dem Wärmelieferanten oder einer von diesem beauftragten Person den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies
1) für die Baumaßnahmen der Verlegung, Instandsetzung, Instandhaltung und Wartung der Fernwärmeleitung, Datenleitung bis zur Absperrstelle
2) Dies gilt auch, soweit das Grundstück oder die Räumlichkeiten im Besitz eines Dritten sind. Der Wärmekunde hat in diesem Falle dem Wärmelieferanten den ungehinderten Zutritt sicherzustellen.
- X. Vertragsberührung mit Dritten
1) Der Wärmekunde versichert, dass er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter des zu beliefernden Grundstückes ist. Für den Fall der Veräußerung des Grundstückes während der Vertragslaufzeit ist der Wärmekunde verpflichtet,
- den Wärmelieferanten hierüber unverzüglich zu unterrichten und
- dem Erwerber den Eintritt in den Vorsehervertrag aufzuerlegen. An

diesen Vorsehvertrag ist ein eventueller Rechtsnachfolger gebunden. Der Wärmelieferant und der Wärmekunde stellen sicher, dass dies in allen zukünftigen Vorhaben gewährt ist.

2) Etwaige Vereinbarungen mit dem Wärmekunden, wonach der Baukostenzuschuss direkt zwischen dem Wärmelieferanten und einem Dritten (Mieter, Pächter etc.) abgerechnet werden soll, entbinden den Wärmekunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

XI. Schlussbestimmungen

1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag gibt es nicht.

2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

4) Gerichtsstand ist Weilheim i.Obb.

5) Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Neuausfertigung, der bisherige Vorvertrag verliert damit seine Gültigkeit.

Steingaden, den _____

Steingaden, den _____

Wärmelieferant _____

Wärmekunde _____

XII. Widerrufsbelehrung

1)Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, nicht jedoch, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Holzenergie Fohlenhof GmbH
Geschäftsf. Thomas Gschmeissner
Geistbichlstraße 9
86989 Steingaden

2)Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Steingaden, den _____

Wärmekunde _____